

Hauptsatzung der Stadt Lüchow (Wendland)

- Entwurf 09.08.2012 -

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am _____ folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt Lüchow (Wendland)“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Lüchow (Wendland) zeigt einen rot-blauen Schild mit drei goldenen Rauten (Gerstenkörnern).
- (2) Die Farben der Stadt sind rot-blau.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Lüchow (Wendland)“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens zu nichtamtlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt Lüchow (Wendland) gestattet.
- (5) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister oder ihre/seine Vertreter/innen sind berechtigt, bei offiziellen Anlässen die Amtskette zu tragen.

§ 3

Aufgaben

Die Stadt Lüchow (Wendland) erfüllt ihre Aufgaben nach den in der Agenda 21 beschriebenen Grundsätzen. Im Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern wird zu diesem Zweck ein Maßnahmenkatalog (Lokale Agenda) aufgestellt und fortgeschrieben.

§ 4

Zuständigkeit des Rates

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Entscheidungen über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 9 von nicht nur unerheblicher Bedeutung in Höhe von mehr als 5.000,00 €.
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 € übersteigt,
- d) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- e) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,00 € übersteigt,
- f) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden

§ 5

Die Stadtdirektorin/Der Stadtdirektor

- (1) Das Amt der Stadtdirektorin/des Stadtdirektors wird durch die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) nebenamtlich verwaltet, wenn der Rat der Stadt Lüchow (Wendland) einen entsprechenden Beschluss gemäß § 106 Absatz 1 NKomVG gefasst hat.
- (2) Die Stadtdirektorin/Der Stadtdirektor vertritt die Stadt in den Organen der Vereine, der Verbände, der wirtschaftlichen Unternehmen, der Stiftungen usw., an denen die Stadt beteiligt ist, soweit nicht vom Rat im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird (§ 138 Absatz 2 NKomVG ist zu beachten).

§ 6

Vertretung der Stadtdirektorin/des Stadtdirektors

Die Vertretung der Stadtdirektorin/des Stadtdirektors wird der allgemeinen Vertreterin/dem allgemeinen Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters übertragen; diese/dieser ist für die Dauer der Vertretung zur/zum stellvertretenden Stadtdirektorin/Stadtdirektor in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Lüchow (Wendland) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzliches Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregung oder Beschwerde wird dem Verwaltungsausschuss übertragen sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 (1) NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lüchow (Wendland) werden in der Elbe-Jeetzel-Zeitung verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Elbe-Jeetzel-Zeitung.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lüchow (Wendland), Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 22. März 1995 mit der 1. Änderungssatzung vom 16.12.1996, 2. Änderungssatzung vom 13.07.1998, 3. Änderungssatzung vom 22.03.1999 sowie 4. Änderungssatzung vom 23.03.2006 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), _____

STADT LÜCHOW (WENDLAND)

Siegel

Liebhaber
Bürgermeister

Schwedland
Stadtdirektor